

„Kriterien für eine ausländische terroristische Vereinigung“

BGH, Urteil vom 14.08.2009 – 3 StR 552/08 (OLG Düsseldorf)

in: NJW 2009, 3448 ff.

I. Sachverhalt

Der Angeklagte K hatte in den Jahren 2000 und 2001 in Trainingslagern der Al Qaida eine terroristische Ausbildung erhalten. Seitdem betrachtete er den gewaltsamen Jihad gegen die „Ungläubigen“ als seine Individualpflicht. Nach einem kurzen Aufenthalt in Deutschland reiste er Ende 2001 zurück nach Afghanistan und nahm dort an Kampfhandlungen der Al Qaida-Verbände teil. Dabei hatte er Kontakt zu Bin Laden und gliederte sich in die Hierarchie der Organisation ein.

Mitte Juli 2002 kehrte K nach Deutschland zurück um dort weiter für die Al Qaida zu arbeiten. Er zog in die Rheinland-Pfälzische Stadt M. Dort lernte er den zweiten Angeklagten Y kennen. Dieser begeisterte sich ebenso für den gewaltsamen Kampf der Muslime. Die Wohnung des K wurde nun zum Treffpunkt von K, Y und weiteren Personen.

K entfaltete in der Folgezeit umfangreiche Aktivitäten für die Organisation, insbesondere nahm er Rekrutierungs- und Beschaffungsmaßnahmen vor und warb für die Unterstützung des gewaltsamen Jihad. Im Zuge dessen konnte er den Angeklagten Y zur Mitarbeit überreden.

Y machte die Planung und Durchführung einer Betrugsserie zum Nachteil von Lebensversicherungsgesellschaften zum „Mittelpunkt seines Lebens“. Die daraus erzielte Beute sollte zum einen Teil der Al Qaida und zum anderen Teil seiner Familie zu Gute kommen. Ferner wollte er dadurch seine eigene Reise in den Irak finanzieren, um dort selbst am Jihad teilnehmen zu können.

Es war vorgesehen, dass Y innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis drei Monaten zahlreiche Lebensversicherungsverträge abschließen sollte. Im Anschluss daran sollte er nach Ägypten reisen, um von dort mittels Bestechung von Amtspersonen inhaltlich falsche Urkunden zu übersenden, welche seinen eigenen Tod aufgrund eines Verkehrsunfalls dokumentieren sollten. Im Anschluss daran sollte der Angeklagte I sodann als Begünstigter mit Unterstützung des K die Versicherungssumme geltend machen.

Der Y begann am 10.08.2004 mit der Stellung von Versicherungsanträgen. Der I wurde am 21.09.2004 umfassend in den Tatplan eingeweiht und lies keine Zweifel an seiner uneingeschränkten Bereitschaft zur Mitwirkung. Er unterstützte das Vorhaben insbesondere durch eigene Ideen und die Beschaffung von Informationen bei verschiedenen Versicherungen. Dabei nahm er billigend in Kauf, dass zumindest ein Teil der erzielten Beute der Al Qaida zufließen würde.

Y stellte insgesamt 28 Anträge auf Abschluss einer Lebensversicherung. In neun Fällen kam es auch zu einem Abschluss mit einer garantierten Todesfallsumme von 1.264.092 € In 19 Fällen scheiterte der Vertragsabschluss.

II. Urteil des OLG Düsseldorf

Das OLG hat die Angeklagten K und Y wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung in Tateinheit mit versuchtem „bandenmäßigen“ Betrug in 28 tateinheitlich begangenen Fällen zu Freiheitsstrafen von sieben Jahren (K) bzw. sechs Jahren (Y) und den Angeklagten I wegen Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung in Tateinheit mit versuchtem „bandenmäßigen“ Betrug in 28 tateinheitlich begangenen Fällen zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Nach Auffassung des OLG war die Al Qaida trotz der strukturellen Veränderungen im Zuge der Verfolgung nach dem 11. September 2001 auch im Tatzeitraum im Jahre 2004 eine ausländische terroristische Vereinigung.

Die Taten zum Nachteil der Versicherungen stellen sich nach Auffassung des OLG in allen Fällen nur als täterschaftlich und bandenmäßig begangener versuchter Betrug dar.

Gegen dieses Urteil richteten sich die Revisionen der Angeklagten, die eine Verletzung sachlichen Rechts geltend machten. Sie waren der Auffassung, dass die Al Qaida zum Tatzeitpunkt keine terroristische Vereinigung iSd §§ 129 ff. StGB mehr war.

III. Entscheidung des BGH

Im Ergebnis stützte der BGH die Auffassung des OLG Düsseldorf und bestätigte mithin, dass es sich bei der Al Qaida auch im Tatzeitraum um eine ausländische terroristische Vereinigung iSd §§ 129 a, 129 b StGB handelt.

Als Vereinigung iSd §§ 129 ff. StGB sei nach gebräuchlicher Definition der auf eine gewisse Dauer angelegte, freiwillige organisatorische Zusammenschluss von mindestens drei Personen zu verstehen, die bei Unterordnung des Willens des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame Zwecke verfolgen und unter sich derart in Beziehung stehen, dass sie sich untereinander als einheitlicher Verband fühlen.

Grundlegendes Erfordernis für eine Vereinigung sei ein Mindestmaß an fester Organisation mit einer gegenseitigen Verpflichtung der Mitglieder. Bis zum Herbst 2001 lag diese Voraussetzung bei der Al Qaida zweifelsfrei vor. Die Al Qaida war durch eine gefestigte Organisation geprägt, in deren Rahmen die Mitglieder mit verteilten Rollen und im Wege einer koordinierten Aufgabenverteilung zu einem gemeinsamen Zweck zusammenwirkten.

Die Beschwerdeführer machen nun geltend, dass das Erfordernis der festen Organisation nach dem 11. September 2001 im Zuge der massiven Verfolgung der Mitglieder der Al Qaida durch die USA und deren Verbündete weggefallen sei. Demnach sei die Al Qaida im Tatzeitraum im Jahre 2004 keine Vereinigung mehr gewesen.

Dieser Argumentation tritt der BGH jedoch entgegen. Auch nach dem 11. September 2001 sei es trotz des erheblichen Verfolgungsdrucks nicht zu einer Zerschlagung der Al Qaida gekommen. Weder die Führungsebene noch die nachfolgenden Bereiche seien weggefallen. Vielmehr sei es lediglich zu einer Anpassung der Strukturen gekommen. Die Al Qaida habe zwar Verluste hinnehmen müssen, allerdings sei die Kernorganisation immer noch handlungsfähig gewesen. Diese Kernorganisation könne schließlich festere Strukturen wieder aufbauen und sei auch darauf angelegt. Eine bloße Lockerung der Organisationsstrukturen führe indes nicht zum Verlust des Status als Vereinigung.

Ferner sei Voraussetzung für eine Vereinigung die subjektive Einbindung der Beteiligten in die Ziele der Organisation und in deren Willensbildung unter Zurückstellung individueller Interessen.

Nach Ansicht des BGH war auch dieses Erfordernis im Tatzeitraum erfüllt. Die Mitglieder der Al Qaida teilten weiterhin die gemeinsame politisch-ideologische Grundhaltung des gewaltbereiten extremistischen Islamismus. Die Zielsetzung (der Jihad gegen Juden und Kreuzzügler bis zur Zerstörung der USA und deren Verbündeten) wurde von allen Mitgliedern getragen. Diese ordneten ihre individuellen Interessen unter das Gemeinschaftsinteresse.

Bezogen auf den Angeklagten K entschied der BGH, dass dieser sich an der Al Qaida als Mitglied beteiligt habe. Dafür sei erforderlich, dass der Täter sich unter Eingliederung in die Organisation deren Willen unterordnet und eine Tätigkeit zur Förderung der Ziele der Organisation entfaltet. Dafür sei wiederum eine auf Dauer oder zumindest auf längere Zeit angelegte Teilnahme am Verbandsleben erforderlich. Der K befand sich für längere Zeit in Afghanistan und arbeitete dort für Al Qaida. Auch nachdem er nach Deutschland gekommen war, setzte er diese Arbeit im Auftrag der Al Qaida fort mit dem Ziel, irgendwann zurück in ein Land zu gehen, in dem sich die Al Qaida im bewaffneten Kampf befindet. Somit war die Mitgliedschaft des K in der Al Qaida zu keinem Zeitpunkt beendet.

Bezogen auf den Angeklagten Y hingegen stützte der BGH die Ansicht des OLG Düsseldorf nicht. Dieser sei nicht Mitglied der Al Qaida gewesen. Für eine Mitgliedschaft habe es an einer ausreichenden, von einem übereinstimmenden Willen der Organisation und des Angeklagten getragenen Eingliederung in die Vereinigung gefehlt.

Insbesondere wenn sich ein Täter nie an einem Ort befunden hat, an dem Vereinigungsstrukturen bestehen, seien besonders strenge Kriterien an eine Mitgliedschaft zu stellen. Diese setze nämlich eine gewisse formale Eingliederung in die Organisation voraus. Allein die Tatsache, dass der Y mit erheblichem Zeitaufwand und Einsatz für Al Qaida gearbeitet habe, genüge jedoch nicht für eine Mitgliedschaft. Dafür sei eine Förderung von innen und nicht lediglich – wie bei Y gegeben – von außen erforderlich. Ferner sei erforderlich, dass der

Täter eine Stellung innerhalb der Vereinigung einnimmt, die ihn als zum Kreis der Mitglieder gehörend kennzeichnet und von den Nichtmitgliedern unterscheidbar macht.

All diese Kriterien träfen auf die Person des Angeklagten Y nicht zu.

Jedoch habe sich der Angeklagte wegen Unterstützens einer terroristischen Vereinigung im Ausland strafbar gemacht (§§ 129 a I Nr. 1, V 1, 129 b I 1 StGB).

Nach ständiger Rechtsprechung unterstützt eine terroristische Vereinigung, wer, ohne selbst Mitglied der Organisation zu sein, deren Tätigkeit und terroristische Bestrebungen direkt oder über eines ihrer Mitglieder fördert. Dabei kann sich die Förderung richten auf die innere Organisation der Vereinigung und deren Zusammenhalt, auf die Erleichterung einzelner von ihr geplanter Straftaten, aber auch allgemein auf die Erhöhung ihrer Aktionsmöglichkeiten oder die Stärkung ihrer kriminellen Zielsetzung. Nicht erforderlich ist, dass der Organisation durch die Tathandlung ein messbarer Nutzen entsteht. Vielmehr genügt es, wenn die Förderungshandlung an sich wirksam ist und der Organisation irgendeinen Vorteil bringt; ob dieser Vorteil genutzt wird und daher etwa eine konkrete, aus der Organisation heraus begangene Straftat oder auch nur eine organisationsbezogene Handlung eines ihrer Mitglieder mitprägt, ist dagegen ohne Belang.

Umfasst sind dabei insbesondere auch Sachverhaltsgestaltungen, die ansonsten materiell-rechtlich als Beihilfe iSv § 27 I StGB zur mitgliedschaftlichen Beteiligung an der Vereinigung zu bewerten wären. Dies ist jedenfalls dann gegeben, wenn der Vereinigung ein ausreichender Nutzen entsteht, was jedoch regelmäßig der Fall sein wird. In solchen Konstellationen wird die gleichzeitig verwirklichte Beihilfe des Täters zur mitgliedschaftlichen Beteiligung des Dritten an der Vereinigung durch das täterschaftliche Unterstützen der Vereinigung verdrängt.

Die Planung und Durchführung der Betrugsserie zu Lasten verschiedener Lebensversicherungen unterstützte den Angeklagten K bei seiner mitgliedschaftlichen Beteiligung an der Al Qaida. Somit hatte auch die Organisation einen ausreichenden Nutzen am Handeln des Y. Somit liegt ein täterschaftliches Unterstützen der Vereinigung seitens des Y vor.

Gleiches gilt für den Angeklagten I. Auch dessen Tatbeiträge (Geltendmachen der Versicherungssummen/Einholen von Informationen) förderten die Bemühungen des Angeklagten K, seinen ihm von der Al Qaida erteilten Auftrag zu erfüllen. Sie bewirkten somit auch für die Vereinigung selbst einen ausreichenden Effekt, weshalb sich auch der I wegen Unterstützens einer ausländischen terroristischen Vereinigung strafbar gemacht hat.

Bezogen auf die Verurteilung der Angeklagten wegen versuchten bandenmäßigen Betrugs in 28 Fällen stellt der BGH fest, dass das Urteil des OLG Düsseldorf nur teilweise rechtlicher Überprüfung standhält. Dieses hatte in allen Fällen lediglich eine Versuchsstrafbarkeit angenommen. Der BGH betont jedoch, dass in den neun Fällen, in denen es zu einem Vertragsschluss mit den Versicherungsunternehmen gekommen war, eine vollendete Tat gegeben sei. Insbesondere sei bei den betroffenen Versicherungen auch ein Schaden entstanden. In den weiteren Fällen, in denen es lediglich zu einer Antragstellung aber nicht zu einem Vertragsschluss kam, liege hingegen eine Versuchsstrafbarkeit vor.

Allerdings sei zu beachten, dass sich der Angeklagte I erst nach dem 21.09.2004 an den Betrugstaten beteiligte. Diesem können somit die vorher begangenen Betrugstaten von K und Y nicht zugerechnet werden. Ferner erfüllen folglich auch nur die ab dem 21.09.2004 begangenen Betrugshandlungen das Regelbeispiel des bandenmäßigen Betruges (§ 263 I, III Nr. 1 StGB).

IV. Problemstandort

Der Problemstandort dieses Teilbereichs der untersuchten Entscheidung des BGH liegt im objektiven Tatbestand bei der Auslegung des Merkmals „Vereinigung“ iSd §§ 129 ff. StGB.

Ferner sind die Tatbestandsmerkmale des Betruges (§ 263 StGB) von Bedeutung, insbesondere im Hinblick auf die Fragestellung, ab wann ein vollendeter Betrug vorliegt (Eingehungsbetrag).

V. Weiterführende Hinweise

- Fischer, § 129 Rn. 5 ff; § 129 a Rn. 4 ff.
- Schönke/Schröder-Lenckner/Sternberg-Lieben, § 129 Rn. 4 ff; § 129 a.